

Förderverein Familien- und Krankenpflege Liebfrauen und St. Peter Stuttgart – Bad Cannstatt e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen

**“Förderverein Familien- und Krankenpflege Liebfrauen und
St. Peter Stuttgart – Bad Cannstatt e.V.“**

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart – Bad Cannstatt. Geschäftsstelle ist: Kath. Pfarramt Liebfrauen, Wildunger Str. 55, 70372 Stuttgart
- (3) Der Verein ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart. (Vereinsregister Stuttgart, VR 1798).
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert die Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege in den katholischen Kirchengemeinden Liebfrauen und St. Peter in Stuttgart – Bad Cannstatt.
- (2) Der Verein sieht seine Aufgabe in der zeitgemäßen Verwirklichung des Auftrages der Kath. Kirche, allen Menschen, die – unabhängig von Ihrer Konfession oder religiösen Einstellung – auf dem Gebiet der beiden Kirchengemeinden bzw. im Geltungsbereich dieser Satzung leben, in ihren persönlichen oder sozialen Nöten beizustehen. Der Verein sieht sich entsprechend seiner Tradition nach wie vor als Ansprechpartner für alte, behinderte, kranke, pflegebedürftige und sterbende Menschen, möchte aber auch die verschiedenen Nöte anderer Menschen wahrnehmen und ihnen begegnen helfen.
- (3) Zur Durchführung dieser Aufgabe bedient sich der Verein in hohem Maße der Organisierten Nachbarschaftshilfe sowie der Katholischen Sozialstation Bad Cannstatt.
- (4) Im Sinne der Zweckbestimmung fördert deshalb der Verein Aktivitäten der oben genannten katholischen Kirchengemeinden sowie deren Organisierte Nachbarschaftshilfe und Katholischen Sozialstation Bad Cannstatt durch die Beschaffung von Mitteln.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Notwendige Auslagen werden auf Nachweis erstattet.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zwecks haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen bzw. Vermögenszuwendungen. Den Mitgliedern stehen keine Anteile an den Überschüssen zu. Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen sind ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und/oder Juristische Personen sein, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins bejahen und deren Erfüllung fördern wollen. Mitglied kann jede Familie oder jede allein-stehende Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Unter Familie ist zu verstehen, der/die Ehegatte/in, die Eltern (bzw. ein Eltern-teil) und die mit ihnen (ihm) in Gemeinschaft lebenden unverheirateten Kinder unter 18 Jahren (vgl. § 10 (2)).
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen, bei Minderjährigen durch Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. mit dem Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
 2. wenn ein Mitglied gegenüber dem Vorstand seinen Austritt schriftlich erklärt; der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zuvor gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären.
 3. durch Ausschluss eines Mitglieds wegen eines dem Zweck und den Aufgaben des Vereins oder dem Ansehen der Kirche schädlichen Verhaltens.
 4. durch Selbstausschluss, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages über 15 Monate in Verzug ist.
 5. Durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Mitglied wiederholt oder schwerwiegend gegen Ziele des Vereins verstößt.

- (2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 3-5 erfolgt der Ausschluss durch Beschluss des Vorstands. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, im Gespräch mit dem Vorstand oder schriftlich zu den Beanstandungen Stellung zu nehmen. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das ausgeschlossene Mitglied schriftlich bei der nächsten Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen, gerichtet an die Mitgliederversammlung. Über den Ausschluss entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechten und Pflichten des Mitglieds.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Seine Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags kann nur geändert werden, wenn dies bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung ausdrücklich angegeben ist.
- (2) Der Beitrag wird am 15. Februar des laufenden Jahres, bei Neueintritt vier Wochen nach Beginn der Mitgliedschaft, fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der ehrenamtlich tätige Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich und im Übrigen, so oft das Interesse des Vereins es erfordert, durch den Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt.
- (3) Anträge, die auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, sind von den Mitgliedern mindestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorstand einzureichen. Über Anträge, die während der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung die Beschlussfassung ausdrücklich zulässt.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können unter der Wahrung der oben genannten Lademodalität vom Vorstand einberufen werden. Die Mitglieder können eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen, wenn dies $\frac{1}{4}$ der Mitglieder oder der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart unter

Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich fordert oder das Interesse des Vereins es erfordert.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, geleitet. Bei Verhinderung beider bestimmen die übrigen Vorstandsmitglieder, wer von ihnen den Vorsitz in der Mitgliederversammlung übernimmt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Vorstands kann Gäste zulassen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig. Sie beschließt über die Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins.
- (2) Im Rahmen von Abs. 1 hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Zuständigkeiten:
 1. Wahl der nicht kraft Amtes berufenen Vorstandsmitglieder (vgl. § 11 (1))
 2. Entgegennahme und Feststellung des jährlichen Rechenschaftsberichtes (Geschäfts- und Finanzbericht des Vorstandes). Die formale Prüfung der Jahresrechnungen erfolgt nachrangig durch das Bischöfliche Ordinariat. Der Rechnungsprüfungsbericht werden der Mitgliederversammlung zur Entlastung von Vorstand und rechnungsführender Stelle vorgelegt.
 3. Die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands.
 4. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags.
 5. Die Beschlussfassung über den Einspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme oder Ausschluss eines Vereinsmitglieds.
 6. Die Beschlussfassung über die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegten Angelegenheiten.
 7. Die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung der zu fördernden Projekte.
 8. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 9. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Jede Familie hat nur eine Stimme.
- (3) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Verhinderung der Zweite Vorsitzende. Bei Verhinderung beider bestimmen die übrigen Vorstandsmitglieder, wer von ihnen den Vorsitz in der Mitgliederversammlung übernimmt.
- (4) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

§11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus insgesamt sieben stimmberechtigten Vereinsmitgliedern; der Pfarrer der Kirchengemeinde Liebfrauen, Stuttgart – Bad Cannstatt ist Mitglied kraft Amtes.
 Weitere Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme sind:
 - Der Leiter der Katholischen Sozialstation, Pflegegruppe Bad Cannstatt
 - Der Leiter der Organisierten Nachbarschaftshilfe Liebfrauen u. St. Peter
 - Ein Vertreter des Katholischen Verwaltungszentrums Stuttgart
 - Ein Kassenprüfer
 -
 -
- (2) Die zu wählenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist dabei möglich. Von den zu wählenden Vorstandsmitgliedern müssen mindestens 3 Mitglieder den beiden Kirchengemeinderäten von Liebfrauen und St. Peter angehören.
- (3) Der Vorstand wählt den Vorsitzenden, den Zweiten Vorsitzenden und den Schriftführer aus seiner Mitte. Außerdem sorgt er für die Bestellung eines Kassenprüfers.
- (4) Der Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Er führt die Vereinsgeschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (7) Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Zweiten Vorsitzenden.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Die Führung der Geschäfte nimmt der Vorstand wahr. Im Bedarfsfall kann er das Kath. Verwaltungszentrum Stuttgart mit der Wahrnehmung im Einzelfall oder auf Dauer beauftragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Über jede Mitgliederversammlung und über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse wird einmal jährlich durch einen Kassenprüfer überprüft. Über das Ergebnis wird in der Mitgliederversammlung berichtet.

§ 14 Kassen- und Vermögensverwaltung

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden zum Beginn eines Kalenderjahres fällig; sie werden vom Kath. Verwaltungszentrum Stuttgart eingezogen. Dazu führt der Verein ein eigenes Bankkonto.
- (2) Das Verwaltungszentrum erstellt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle die Mitgliederliste, die Aufzeichnung über die Mitgliedsbeiträge, die Beitragszahlungen und Spenden.
- (3) Die gesamten Einnahmen und Ausgaben des Vereins werden in einer Jahresrechnung ausgewiesen und über das Kath. Verwaltungszentrum Stuttgart abgewickelt. Die Kontoauszüge mit Buchungsbelegen verbleiben bei den Rechnungsakten des Kath. Verwaltungszentrum Stuttgart.
- (4) Die laufende Geschäfts- und Rechnungsführung wird vom Kath. Verwaltungszentrum Stuttgart besorgt. Dies beinhaltet insbesondere die erforderliche weitere Verwaltung der Finanzmittel sowie des Realvermögens des Vereins. Für die laufende Geschäfts- und Rechnungsführung ist dem Kath. Verwaltungszentrum Stuttgart ein jährlicher Verwaltungsbeitrag zu entrichten.

§ 15 Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung unterliegt der Rechnungsprüfung durch die Diözese Rottenburg-Stuttgart.

§ 16 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Eine Änderung der Satzung, sowie die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu mit dieser Tagesordnung einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zu diesen Beschlüssen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen in Stuttgart – Bad Cannstatt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Anzeigepflichten gegenüber der zuständigen Finanzbehörde

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung, Umwandlung oder Zusammenlegung des Vereins sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen erst gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderungen die Gemeinnützigkeit nicht berührt wird.

§ 19 Satzungsänderungen

Änderung der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister und bei Änderungen der § 2 und § 11 zusätzlich der Genehmigung des Diözesanverwaltungsrates der Diözese Rottenburg – Stuttgart. .

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung aus dem Jahre 1988/1989 außer Kraft.

Von der Mitgliederversammlung genehmigt am 18.11.2018

Stuttgart – Bad Cannstatt, den 18.11.2018

Unterschrift:

Pia Freisem

Dr. U. Gerlinges

C. D. O. D.

Ulrich Kelger

J. Wöstherr

Entra Jssel

Sabine Günter

Elfriede Ansel

Rudolf Tursch

Monika Günw

Josef Reinhart

Emilfried Frühl

Margareta Hirzel

Friederike Frey

Alja Horst



Two columns of horizontal lines for signatures, each containing 15 lines.

(Unterschrift Mitglieder des Vereins)

Stuttgart, den 18.11.2018

Ernter Jssel
(Vorsitzende/r)

Efriede Aysel
(2. Vorsitzende/r)